



**Edgar Bischof**  
Stofelrain 6  
9053 Teufen AR  
Tel P:071 333 20 33  
Tel G:071 313 93 70  
Natel: 079 445 27 26  
praesident@svp-ar.ch.ch

**Edgar Bischof**  
Präsident SVP AR

SVP AR, Edgar Bischof, Stofelrain 6, 9053 Teufen

Departement Bildung  
Sekretariat  
Regierungsgebäude  
**9102 HERISAU**

Teufen, 30. November 2011

## **Gesetz über die Mittelschulen und die tertiäre Bildung**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Degen  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. September 2011 laden Sie ein, uns zu der aufgeführten Vorlage vernehmen zu lassen. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen.

### **Grundsatzbemerkungen**

Die SVP-AR hat die sich mit dem vorliegenden Gesetz über die Mittelschulen und die tertiäre Bildung, auseinandergesetzt.

Mit der vorliegenden Gesetzgebung wird die Entflechtung der Bildungsgesetzgebung in unserem Kanton Rechnung getragen.

### **Bemerkungen zum Gesetz**

Art. 10 Abs.2 a

Die SVP ist der Meinung, dass dieses Angebot zu streichen ist, dafür ein Untergymnasium analog „Modell Appenzell“ zu prüfen ist.

*Begründung:*

*Es soll eine klare Trennung zwischen Angeboten der Gemeinden und des Kantons gemacht werden. Solange die Führung einer Oberstufe (7.-9. Schuljahr) zu den Pflichten der Gemeinden gehört, sollten die Gemeinden selber für zweckmässige Angebote unter sich besorgt sein.*

Art. 25 a-d (MtBG) resp. Art. 26 a-c (MtBV)

Wir sind klar der Meinung, dass der Zeitaufwand für Lehren und Unterrichten stärker zu gewichten ist und die Werte wie folgt nicht unterschritten werden dürften:

Werte für 23 Wochenlektionen:	1) 36%	2) 44%	3) 15%	4) 5%
Werte für 25 Wochenlektionen:	1) 39%	2) 41%	3) 15%	4) 5%

Art. 36 c

Wir sind damit einverstanden, sofern überhaupt durchsetzbar. Es bestehen diesbezüglich einige bedenken.

Art. 40

Abs.1 und Abs. 2 streichen,

Abs. 3 Der Schulärztliche Dienst richtet sich nach den Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes.

Frage: Gibt es eine übergeordnete Verpflichtung um diesen Artikel beizubehalten?

Begründung:

*In der heutigen Zeit kann man davon ausgehen, dass alle Erziehungsberechtigten für ihre Kinder einen Hausarzt bestimmt haben, der über die Gesundheit besser Bescheid weiss, als wenn sie sich zusätzlich von einem Schularzt untersuchen lassen müssen. Für Ausnahmefälle würde Abs.3 ausreichen.*

Art. 49 b

Sollte unbedingt in dieser Form aufgenommen werden.

## Schlussbemerkung

1. Die SVP AR ist somit der Auffassung, dass dieses Gesetz in der vorliegenden Form anzunehmen ist unter der Berücksichtigung der Bemerkung zu den einzelnen Artikel.
2. Das Mittelschulgesetz sollte zudem so ausgestaltet werden, dass es Kostenneutral ist.
3. Die Bezeichnung/Textgestaltung – durchgehend die Bezeichnung „Volljährigkeit/Minderjährig“ gemäss der Änderungen des ZGB und nicht mit „Unmündigkeit“ verwenden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse  
Schweizerische Volkspartei AR



Edgar Bischof  
Präsident

s. auch Anhang zu den Zusatzfragen

## **Anhang für Zusatzfragen gem. Schreiben**

### **Frage 1**

H1 sowie G1 JA

### **Frage 2**

H3 sowie G4 sowie Art. 7 MtBG JA

### **Frage 3**

3a Art.10 Abs.1 MtBG JA

3 b Art.10 Abs.2 MtBG NEIN

(Trennung der Sek.I, dies untersteht klar der Gemeindehoheit)

### **Frage 4**

Art. 27 MtBG JA

### **Frage 5**

5a Art. 46 MtBG JA

5b NEIN